

Luzern, 17. April 2025 SET

MERKBLATT

Ablaufschema Nachteilsausgleich an der Volksschule

Für Schulleitungen, Schuldienste und Lehrpersonen

Dieses Merkblatt stellt das Ablaufschema des Nachteilsausgleichs dar. Grundlage dafür ist die Weisung für den Nachteilsausgleich (NTA) an der Volksschule.

1. Erkennen

Vermuten die Lehrpersonen oder Eltern eine Störung oder Behinderung, wird die IF-Lehrperson oder die Logopädin zur Beratung beigezogen.

2. Abklärung

Gemeinsam entscheiden die Erziehungsberechtigten/Lernenden und die Fachpersonen, ob eine Abklärung beim schulpsychologischen Dienst (SPD) vorgenommen werden soll.
Wurde bereits eine Abklärung bei einer anderen Fachstelle durchgeführt (z. B. Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Neuropädiatrie, Kinderspital, Arzt/Ärztin), stellen diese ihren Bericht dem SPD zur Bescheinigung des Anrechts auf NTA zur Verfügung.

3. Feststellung einer Behinderung, Bescheinigung

Stellt der SPD eine Störung oder Behinderung fest, stellt er eine Bescheinigung des Anrechts auf Nachteilsausgleich und eine Empfehlung zur Umsetzung der Massnahmen des Nachteilsausgleiches aus.

4. Umsetzung

Gestützt auf diese Bescheinigung legen die beteiligten Lehrpersonen, unter Einbezug der Erziehungsberechtigten und in Absprache mit dem/der Lernenden, die Umsetzung des Nachteilsausgleichs bei Prüfungen fest.
Diese wird in einer Vereinbarung im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten schriftlich festgehalten und allen Beteiligten (inkl. Fachlehrpersonen), zugestellt.
Es empfiehlt sich, die Wirksamkeit der Massnahmen mindestens jährlich an einem schulischen Beurteilungsgespräch zu überprüfen.

5. Übertritt in die Sekundarschule und das Langzeitgymnasium

Beim Übertritt in die Sekundarschule/Langzeitgymnasium wird erneut überprüft, ob sich die Behinderung oder Störung weiterhin auf das schulische Können auswirkt. Die Überprüfung wird durch den SPD der Volksschule durchgeführt. Er stellt eine auf September datierte Bescheinigung aus. Die Sekundarschule und das Untergymnasium passen die Massnahmen für die Umsetzung an der Schule an.

6. Übertritt von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II

Berufsbildung und Berufsmittelschulen:

Die Erziehungsberechtigten können die Bescheinigung des SPD der letzten Überprüfung der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung (DBW) überreichen. Diese darf nicht älter als drei Jahre sein. Der Schulpsychologische Dienst macht in der 3. Sekundarschule keine erneute Abklärung.

Kurzzeitgymnasium:

Lernende, die ans Kurzzeitgymnasium wechseln, und die während der Volksschule bereits einen NTA hatten, werden zu Beginn des Kurzzeitgymnasiums zur Abklärung an die Fachstelle Psychologische Beratung Berufsbildung & Gymnasien (FPB) geschickt. Dieses Gutachten gilt für einen NTA an der Maturaprüfung.

Massnahmen im Rahmen eines Nachteilsausgleichs dürfen nicht im Zeugnis vermerkt werden. Zeugnisse müssen erkennbar machen, welche inhaltlichen Anforderungen die Schülerin, der Schüler erfüllen kann. Da der Nachteilsausgleich lediglich die behinderungsbedingten Nachteile ausgleicht, ohne die inhaltlichen Anforderungen zu senken, ist der Vertrauensschutz der Öffentlichkeit (bspw. der zukünftige Arbeitgeber, abnehmende Schulen) in das Zeugnis gewahrt.

Mögliche Massnahmen für den Nachteilsausgleich können sein:

- Gewährung von Zeit (auch in Form von mehr Pausen)
- Vorlesen der Prüfungsaufgaben
- mündliche Prüfungen
- separaten Raum zur Verfügung stellen
- spezifische Arbeitsinstrumente
- Begleitung durch eine Assistenzperson
- usw.

Bei den oben genannten Massnahmen handelt es sich um einen Standardkatalog. Die Massnahmen müssen auf die Behinderung ausgerichtet und auf die Prüfungssituation bezogen sein.

Sind keine wirksamen Ausgleichsmassnahmen möglich, was bei einigen Behinderungsarten wie zum Beispiel bei geistiger Behinderung, der Fall ist, dann kann der Nachteilsausgleich nicht umgesetzt werden. Die Eltern müssen durch den schulpsychologischen Dienst entsprechend informiert werden.